



# **Revision Energiegesetz Botschaft für die 2. Beratung**

**Medienkonferenz vom 11. November 2011**



## Fakt 1:

# Fukushima hat die Energieszene aufgemischt

11. Januar	Grosser Rat sagt in 1. Beratung <b>Ja zur Gesetzesrevision</b>
11. März	Reaktorunglück in <b>Fukushima</b>
14. März	Bundesrat <b>sistiert Rahmenbewilligungsgesuche</b> für Ersatzkernkraftwerke
25. Mai	Bundesrat präsentiert <b>neue Energieversorgungsstrategie</b>
8. Juni	<b>NR</b> sagt grundsätzlich <b>Ja zum Ausstieg aus der Kernenergie</b>
16. Juni	<b>Standortbestimmung Kernenergie der Aargauer Regierung</b>
28. September	<b>SR</b> sagt grundsätzlich <b>Ja zum Ausstieg aus der Kernenergie</b>



## Fakt 2:

### Energie als beschränktes Gut steht im öffentlichen Interesse

- Schweiz hat beschränkt eigene Energieressourcen. Öl, Gas, Strom sind beschränkte Güter
- Der Konsum von Energie ist nicht nur Privatsache. Energieeffizienz in allen Lebensbereichen steht im öffentlichen Interesse.
- Die Energieversorgung für wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung steht im öffentlichen Interesse.
- **Staatliche Vorgaben sind daher legitimiert**, müssen sich aber auf das Wesentliche beschränken, wirtschaftlich sein und den Wettbewerb erlauben
- Marktwirtschaftliche Prinzipien müssen wirken können





## Fakt 3:

### Neue Vorschriften führen zu Innovationen in der Wirtschaft

- Der Katalysator wird durch die Vorschriften zur Luftreinhaltung eingeführt. Die Wirtschaft „löst das Problem“
- Die Regelung für Personenfahrzeuge bezüglich 130 g CO<sub>2</sub>/km bringt neue Modelle in grosser Zahl
- Das Verbot der Glühlampen bringt neue LED-Lampen auf den Markt, vor wenigen Jahren noch eine unvorstellbare Entwicklung
- Der „Minergie“-Standard hat sich etabliert, neue Effizienzmassnahmen in Gebäuden drängen auf den Markt



## Konsequenzen für Revision Energiegesetz (1)

### Die Revision ist inhaltlich richtig!

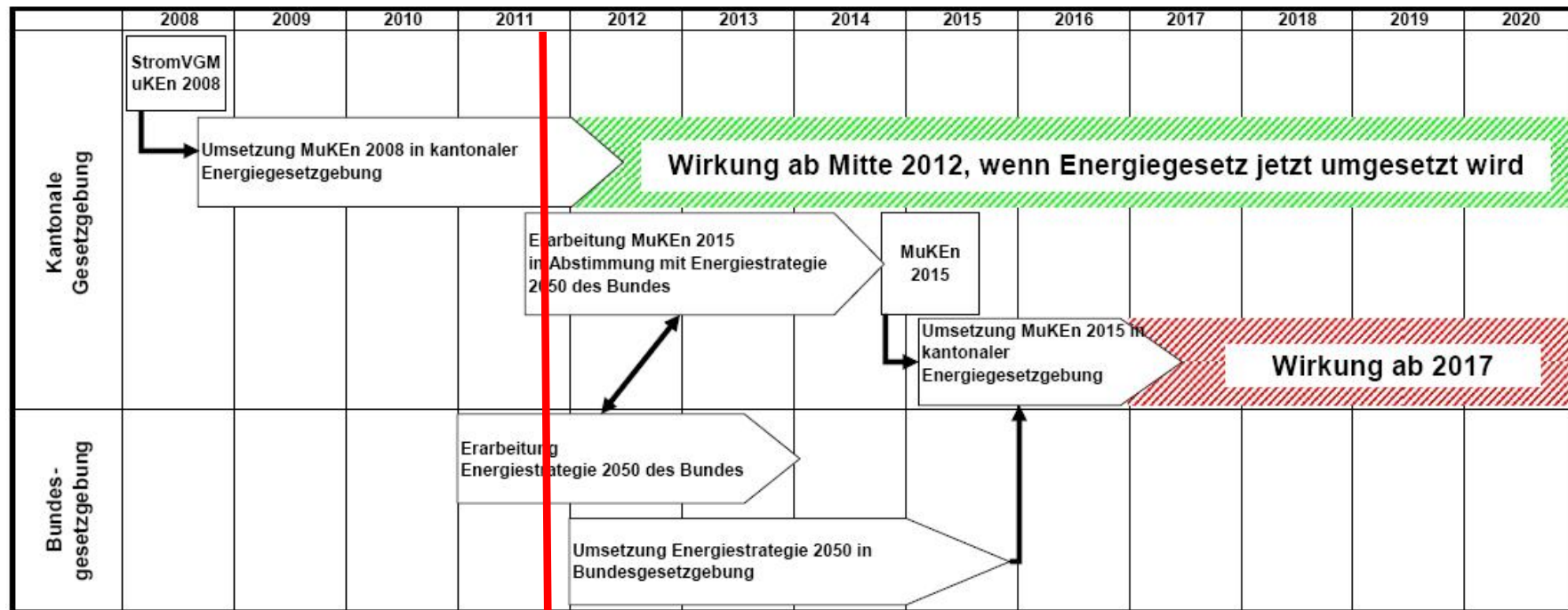
- Änderungen bezüglich Stromversorgung und Klima zwingen zu mehr Effizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien
- Vom GR in 1. Beratung festgelegte Ziele sind zu 100 Prozent richtig:
  - Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen Energieversorgung
  - Erhöhung Effizienz in der Energieanwendung
  - Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien
  - Unterstützung der sicheren und effizienten Verteilung
  - Schaffung von zweckmässigen Rahmenbedingungen für nachhaltige Energieerzeugung
  - Verbesserung Umweltbelastung und Klimaschutz
  - Minderung Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern



# Konsequenzen für Revision Energiegesetz (2)

## Warten auf neues Energiegesetz des Bundes ist falsch

Energieversorgungsstrategie des Bundes bedingt Revision Energiegesetz Bund, Stromversorgungsgesetz und MuKE.



heute



## Konsequenzen für Revision Energiegesetz (3)

### Keine kantonalen Alleingänge



- Neue Energieversorgungsstrategie erfordert interkantonale Koordination, um beste Wirkung zu erzielen. Die MuKE 2008 bildet die Grundlage für diese Umsetzung
- Alle Kantone müssen MuKE 2008 möglichst vollständig und einheitlich umsetzen, auch der Aargau!
- Kantonale Alleingänge bringen wenig Gesamtwirkung. Revision der MuKE 2015 (Annahme) wird erforderliche Schwerpunkte im Gebäudebereich im Rahmen der Bundesstrategie setzen



## Konsequenzen für Revision Energiegesetz (4)

### Kantonale Regelungen im Netzbereich sind jetzt erforderlich!



- Revision Energiegesetz setzt Bundesvorgaben des Stromversorgungsgesetzes um, als wichtige Voraussetzung für künftige Veränderungen in der Stromwirtschaft
- Ohne revidiertes Energiegesetz wird separate Botschaft für die Regelungen im Netzbereich nötig, mit entsprechendem Zeitbedarf (2 Jahre).  
Warten bis 2019 ist nicht möglich!



# Konsequenzen für Revision Energiegesetz (5)

Die Revision hat genügend Biss, es wurden ihr – mit Ausnahme der langfristigen Ziele – keine Zähne gezogen!

Geltendes Recht	Entwurf-Anhörung	Entwurf-für-1.-Lesung	Ergebnis-1.-Lesung	Entwurf-2.-Lesung
<b>I. Allgemeines</b>	<i>1. Allgemeines</i>	<b>1. Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeines</b>	
§-1 Ziele	§-1 Zweck	§-1 Zweck	§-1 Zweck	
<p>1°Ziel dieses Gesetzes ist es,</p> <p>a) → die Energieversorgung sicherzustellen;</p> <p>b) → bestmögliche Voraussetzungen für die Energieproduktion zu schaffen;</p> <p>c) → die Energie rationell, sparsam und wertigkeitsgerecht zu verwenden;</p> <p>d) → die Umweltbelastung zu vermindern;</p> <p>e) → die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energiequellen und Energieträger zu fördern;</p> <p>f) → die Abwärmennutzung zu fördern;</p> <p>g) → die aargauischen Standortvorteile von Energieanlagen zu nutzen.</p>	<p>1°Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen und umweltschonenden Energiestrategie in folgenden Bereichen:</p> <p>a) → sichere Energieversorgung;</p> <p>b) → Erhöhung der Energieeffizienz;</p> <p>c) → Energieproduktion und -nutzung;</p> <p>d) → Nutzung erneuerbarer Energie;</p> <p>e) → Nutzung der Abwärme.</p>	<p>1°Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie in folgenden Bereichen:</p> <p>a) → sichere Energieversorgung;</p> <p>b) → Erhöhung der Energieeffizienz;</p> <p>c) → Energieproduktion;</p> <p>d) → Energieverteilung;</p> <p>e) → Energienutzung;</p> <p>f) → Nutzung erneuerbarer Energien;</p> <p>g) → Nutzung der Abwärme.</p>	<p>1. Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie in folgenden Bereichen:</p> <p>a) sichere Energieversorgung;</p> <p>b) Erhöhung der Energieeffizienz;</p> <p>c) Energieproduktion;</p> <p>d) Energieverteilung;</p> <p>e) Energienutzung;</p> <p>f) Nutzung erneuerbarer Energien;</p> <p>g) Nutzung der Abwärme.</p>	<p>1°Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie <u>bezüglich Energieversorgung, Energieanwendung, Umwelt und Klima</u>. Die Energiestrategie <u>berücksichtigt die Interessen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Umwelt in ausgewogener Weise</u>.</p>



## Viel Bestehendes hat weiterhin Gültigkeit

Geltendes Recht	Entwurf-Anhörung	Entwurf-für-1.-Lesung	Ergebnis-1.-Lesung	Entwurf-2.-Lesung
<b>III.- Förderungsmassnahmen</b>	<b>5.- Förderungsmassnahmen</b>	<b>5.- Förderungsmassnahmen</b>	<b>5.- Förderungsmassnahmen</b>	□
<b>§-11¶</b> Information-, Aus- und Fortbildung**	<b>§-21¶</b> Information-, Aus- und Fortbildung	<b>§-16¶</b> Information-, Beratung-, Aus-, Weiter- und Fortbildung**	<b>§-15¶</b> Information-, Beratung-, Aus-, Weiter- und Fortbildung**	□
1°Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie privaten und öffentlichen Organisationen und Unternehmen für eine gute Information im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes. *	1°Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie privaten und öffentlichen Organisationen und Unternehmen für eine gute Information im Sinne der Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes. *	1°Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen für eine gute Information gemäss den Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes. *	1. Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen für eine gute Information gemäss den Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes. *	**
2°Er kann entsprechende Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen. *	2°Er kann Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen. *	2°Er kann Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen. *	2. Er kann Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen. *	**

Inhaltlich wesentliche Anpassungen im Entwurf zur 2. Beratung wurden vorgenommen in den §§ 1, 2, 4, 7, 8, 13, 14, 20 und 23



# Kapitel des revidierten Energiegesetzes

1. Allgemeines
  2. **Energieeffizienz in Bauten und Anlagen**
  3. **Energieeffizienz in der Mobilität**
  4. **Planungs- und Umsetzungsmassnahmen**
  5. Förderungsmassnahmen
  6. **Energieerzeugungsanlagen**
  7. **Energieleitungen**
  8. **Stromversorgung**
  9. Stromversorgungsunternehmen
  10. Vollzug
  11. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Fremdänderungen**



# Änderungen und Anpassungen





## Wenige, aber wichtige Anpassungen

- Wichtige Änderungen und Anpassungen in den Bereichen:
  - § 1 Zweck
  - § 2 Ziele und § 13 Kantonale Energieplanung
  - § 4 Bauten und Anlagen
  - § 7 Heizungsanlagen
  - § 8 Heizungen im Freien
  - § 14 Kommunale Energieplanung
  - § 20 Besondere Regelungen von Standortgemeinden
  - § 23 Versorgung mit Elektrizität



## § 1: Zweck

Neufassung des Zweckartikels;  
Inhaltlich keine wesentliche Anpassung

Eine nachhaltige Energiestrategie, auf die das Gesetz Einfluss nehmen will, umfasst folgende Bereiche:

- Energieversorgung
- Energieanwendung
- Umwelt
- Klima



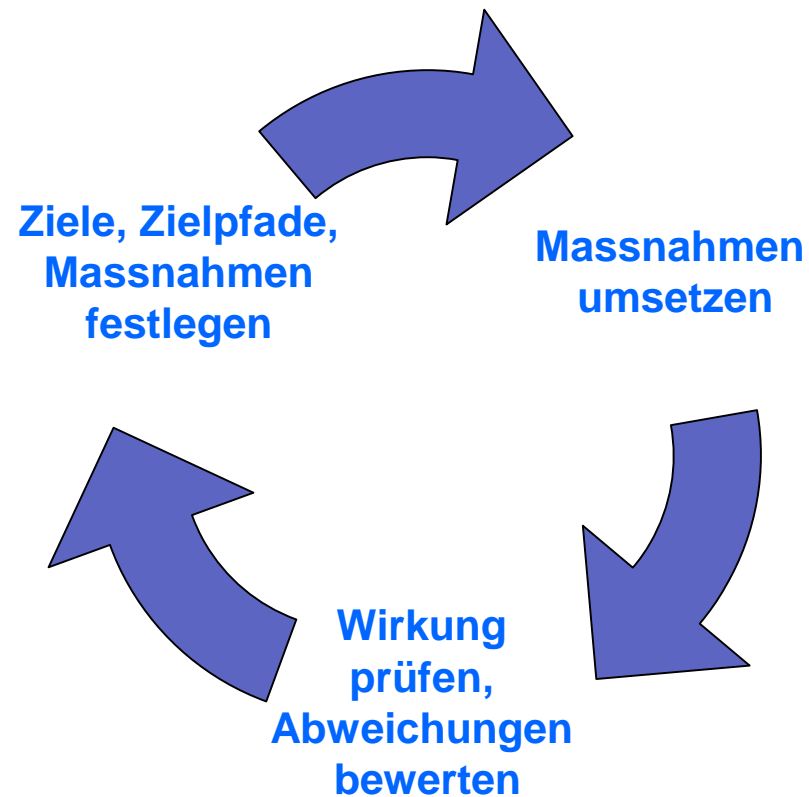
## § 2: Ziele

- Präzisierungen in den Zielen
  - Verpflichtung des Kantons, eine Energieplanung zu erstellen
- 
- Quantifizierung von langfristigen Zielen auf Gesetzesstufe wenig zweckmässig
  - Der Grosse Rat legt verbindliche, mittelfristige Energieplanung fest
    - Festlegung von Zielen und Zielpfaden
    - Anlehnung an Vorgaben Bund, Normen und Vereinbarungen



## § 13 : Kantonale Energieplanung (1)

Regelkreis Energieplanung:  
Gibt Ziele und Zielpfade vor,  
beurteilt Zielerreichung und zeigt Massnahmen auf





## § 13 : Kantonale Energieplanung (2)

- Energieplanung umfasst Periode von 10 Jahren
- Überprüfung und Anpassung alle 5 Jahre
- Übergeordnete Ziele: Reduktion CO<sub>2</sub>-Ausstoss und Verringerung Energieverbrauch
- Energieplanung zeigt Massnahmen auf, wie die gesetzten Ziele und Zielpfade erreicht werden können
- Datenbeschaffung: öffentliche Hand, Energieversorgungsunternehmen und grosse Endverbraucher
- Erhebung kantonseigener Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich



## § 4: Bauten und Anlagen

### Präzisierungen Gültigkeit des Gesetzes bezüglich Umnutzungen und Umbauten, Unterhalts- und Reparaturarbeiten

- Werden Teile der Gebäudehülle ergänzt oder ersetzt, müssen die Energievorschriften der Energiegesetzgebung für die Bauteile eingehalten werden  
→ Beispiel: Ersatz eines Fensters
- Keine Auflagen bei Unterhalt und Reparaturen
- Bei Umnutzungen sind Anpassungen vorzunehmen, wenn für die neue Nutzung höhere energiegelgesetzliche Anforderungen bestehen
- Obige Regelung ist nur eine Präzisierung der aktuellen Vorschriften und abgestimmt mit anderen Kantonen



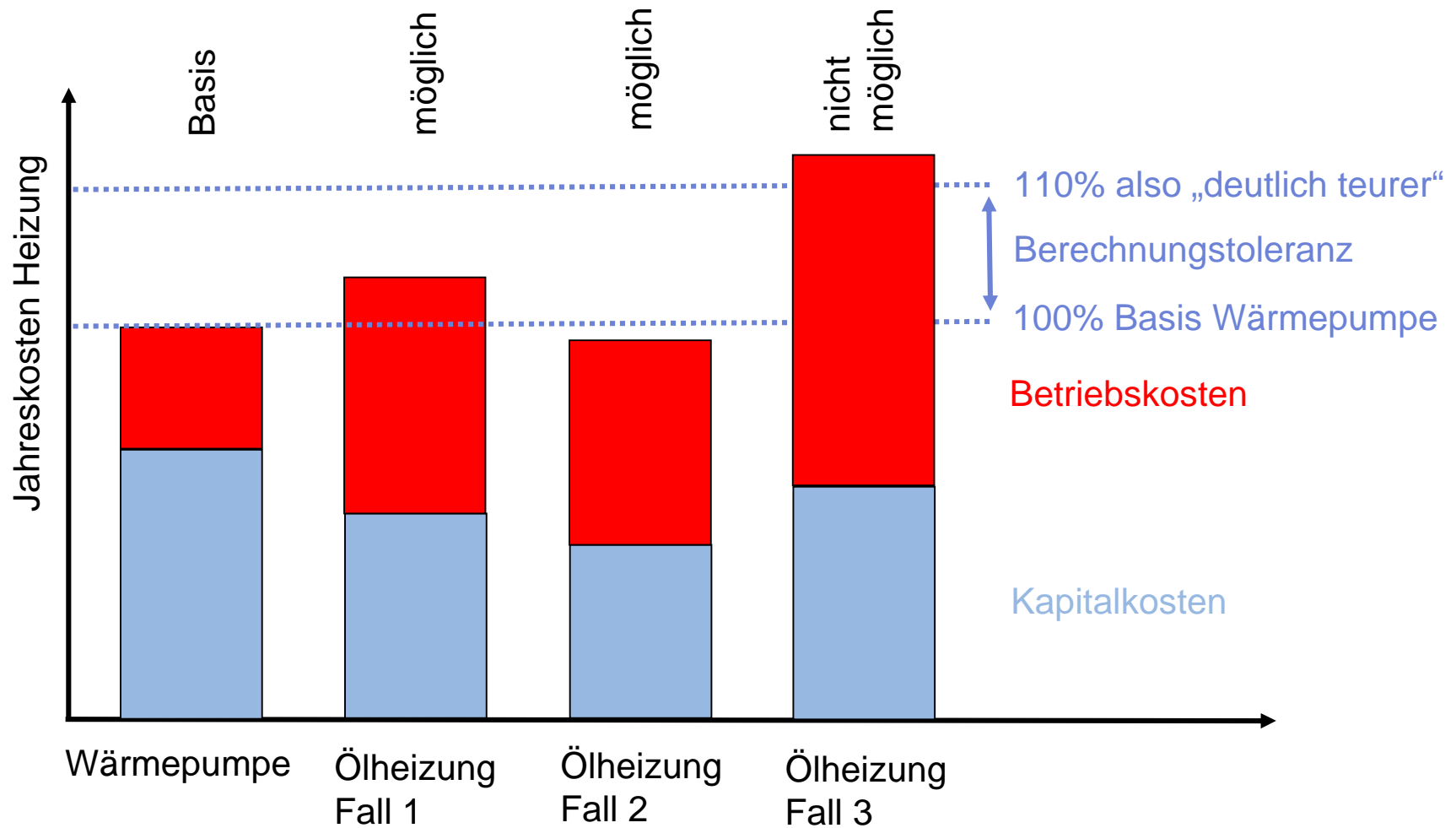
## § 7: Heizungsanlagen (Teil 1)

Präzisierung der Auflagen an Heizungen mit fossilen Brennstoffen (Öl und Gas)

- Kein generelles Verbot. Die Heizsysteme müssen jedoch mit Alternativen verglichen werden
- Der Ersatz von Öl- oder Gasheizungen ist erlaubt. Es ist immer der Stand der Technik einzusetzen




# Ölheizungen






# Energienachweis



 <p><b>EnFK</b> Konferenz Kantonsener Energiefachstellen Conférence des services cantonaux de l'énergie</p>	<p><b>EN-3</b></p>	<p>Energienachweis <b>Heizungs- und Warmwasseranlagen</b></p>
--	--------------------	---

Gemeinde: Baden Parz.-Nr.:            Geb.-Nr.:             
 Bauvorhaben: Neubau EFH Muster

## Wärmeerzeugung

Zustand	Art des Wärmeerzeugers	Wärmeleistung	Zweck 
<u>Neuanlage</u> ▼	<u>Ölfeuerung</u> ▼	<u>12 kW</u>	<input checked="" type="checkbox"/> H <input checked="" type="checkbox"/> WW <input type="checkbox"/> Proz.
<u>bitte wählen</u> ▼	<u>bitte wählen:</u> ▼	<u>          </u> kW	<input type="checkbox"/> H <input type="checkbox"/> WW <input type="checkbox"/> Proz.

Energiebezugsfläche EBF:	<u>200</u> m <sup>2</sup>	davon neu: 	<u>200</u> m <sup>2</sup>
Installierte Wärmeleistung	<u>12</u> kW	spezifische Wärmeleistung	<u>60</u> W/m <sup>2</sup> ber
Berechnete Norm-Heizlast (SIA 384:201):	<u>6</u> kW	elektrische Notheizung:	<u>0</u> kW



## § 7: Heizungsanlagen (Teil 2)

Das Verbot für elektrische Widerstandsheizungen wird nochmals zur Diskussion gestellt

- Verbot für neue Elektroheizungen mit Ausnahme von Not- und Komfortheizungen in begrenztem Umfang
- Auflagen für bestehende zentrale Elektroheizungen, wenn Wasserverteilsystem (Radiatoren oder Fussbodenheizung) vorhanden ist
- Dezentrale Elektroheizungen dürfen ersetzt werden
- Grosses Potenzial für Effizienzsteigerung  
Eine Wärmepumpe benötigt rund 4 mal weniger Strom.
- Sicherung der Versorgungssicherheit



## § 8 : Heizungen im Freien

- Gesetz wird ergänzt mit Ausnahmeregelungen
  - Vorgaben für mobile Heizungen im Freien
- 
- Grundsatz bleibt: Neue, fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben
  - Ausnahmen: Wenn es die Sicherheit erfordert und bauliche oder betriebliche Massnahmen unverhältnismässig sind
  - Mobile Heizungen im Freien wie Heizpilze oder Heizstrahler sind für kurz befristete Einsätze zulässig



## § 14 : Kommunale Energieplanung

### Kompetenz der Gemeinden und Festlegung Besitzstandsgarantie bei Fernwärme

- Neuer Absatz 2: Die Kompetenz der Gemeinden, strengere Anforderungen zu stellen, wird für Gebäude in Wohn-, Dienstleistungs- und Mischzonen zugelassen, jedoch nicht für Gewerbe- und Industriezonen.
- Die Besitzstandsgarantie betreffend Anschlusspflicht an Fernwärmeleitungen in Absatz 3 wird präzisiert.
  - Bestehende Heizungen müssen erst nach Ablauf der Nutzungsdauer angeschlossen werden



## § 20: Besondere Regelungen von Standortgemeinden

Standortgemeinden von Energieerzeugungsanlagen können eine Abgeltung vereinbaren

- Öffentlich rechtlicher Vertrag
- Abgeltung muss angemessen sein
- Abgeltung muss für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sein



## § 23: Versorgung mit Elektrizität

Umsetzung StromVG des Bundes:  
Präzisierung betreffend der Zuweisung der Netzgebiete

- Ziel ist eine gesamtwirtschaftlich möglichst optimale Elektrizitätsversorgung
- Netzgebiete auf höheren Netzebenen werden nur zugeteilt, wenn Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger angeschlossen sind
- Lösung mit Branche abgestimmt



# Ein wichtiges Gesetz zum richtigen Zeitpunkt





## Entkräftete Vorurteile (1)

„Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es unbedingt notwendig, ein Gesetz nicht zu erlassen“



- Die Revision ist **unbedingt notwendig**
  - Umsetzung MuKE 2008
  - Aufnahme der Energieplanung
  - Regelungen Energieerzeugungsanlagen
  - Regelungen im Netzbereich/Stromversorgung



## Entkräftete Vorurteile (2)

„Dieses Gesetz ist dirigistisch, eigentümerfeindlich, KMU-feindlich und mieterfeindlich“

- Gesetz ist nicht dirigistisch, sondern nimmt Einfluss auf wichtige Entwicklungen, die zum Trend werden müssen (Energieeffizienz)
- Gleich lange Spiesse für KMU's und Hauseigentümer wie in anderen Kantonen
- Mieter haben Anrecht auf Gebäude mit hoher Energieeffizienz (tiefe Heizkostenbelastung)





## Entkräftete Vorurteile (3)

„Das revidierte Energiegesetz  
schadet dem Energiekanton Aargau“

- Ausrichtung auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz wirkt sich auf die Wirtschaftsentwicklung und die Arbeitsplätze im Aargau positiv aus



# Der Aargau ist gerüstet!



Mit dem revidierten  
Energiegesetz ist der  
Aargau gut gerüstet  
für die Anforderungen  
einer nachhaltigen  
Energiezukunft